

- Anlage 2 -

Verfahren zur Ausreichung eines Mobilitätzuschusses für Ehrenamtliche

Der Mobilitätzuschuss für Ehrenamtliche ist eine niedrigschwellige Hilfe und ein Zeichen der Anerkennung für das in Brandenburg oftmals mit einem erhöhten Mobilitätsaufwand verbundene Ehrenamt. Es sollen Lücken geschlossen werden, wo keine anderweitigen Aufwandsentschädigungen zur Verfügung stehen. Der pauschale Zuschuss von 100 Euro pro Jahr kann für den motorisierten Individualverkehr und für den ÖPNV genutzt werden, womit einer Benachteiligung von Ehrenamtlichen aus ländlichen Regionen entgegengewirkt werden soll.

Antrag:

- Bei den Engagement-Stützpunkten (ESP) muss ein schriftlicher Antrag auf Erhalt eines Mobilitätzuschusses gestellt werden.
- Hierfür ist das von der Staatskanzlei zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.
- Im Antragsformular ist die Verarbeitung der zur Auszahlung des Mobilitätzuschusses erforderlichen Daten durch die, den Antrag entgegennehmende, Stelle und die Weiterreichung an die Staatskanzlei auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO) i.V.m. § 5 Abs.1 des Brandenburgisches Datenschutzgesetzes geregelt.
- Das Antragsformular soll vom ESP auf einer Webseite zum Download zur Verfügung gestellt, ggf. als Ausdruck ausgelegt und auf Anfrage per Post versendet werden.

Kriterien zur Gewährung des Mobilitätzuschusses:

- Die Person ist langjährig im Land Brandenburg freiwillig engagiert.
- Dieses freiwillige Engagement hat Vorbildfunktion in Brandenburg.
- Im Rahmen des freiwilligen Engagements besteht ein Mobilitätsaufwand (per ÖPNV oder PKW).
- Die Person erhält keine anderweitige Aufwandsentschädigung für sein freiwilliges Engagement.

Antragsprüfung:

- Die Angaben müssen auf dem Antrag von einer gemeinnützigen Organisation, Infrastruktureinrichtung (z.B. Freiwilligenagentur) oder amtlichen Stelle bestätigt werden.
- Inhaber/innen einer Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg benötigen keine zusätzliche Bestätigung. Als Nachweis ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite der Karte einzureichen.
- Der ESP prüft die Anträge auf Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß der o.g. Kriterien.
- Der ESP stellt dabei sicher, dass keine Mehrfachantragstellungen je Kalenderjahr erfolgen.

Bestätigung und Auszahlung:

- Nach erfolgter Bestätigung des Zuschussanspruchs wird der Mobilitätzuschuss als Pauschale in Höhe von 100 Euro einmal jährlich auf das angegebene Konto des Ehrenamtlichen überwiesen.
- Die Zahlungsabwicklung ist von der für den Haushalt zuständigen Stelle vorzunehmen und für die Verwendungsnachweisprüfung zu dokumentieren.
- Zum Stichtag 31.12. des Jahres ist der Staatskanzlei eine Liste aller Empfänger des Mobilitätzuschusses zu übersenden. Hierfür stellt die Staatskanzlei dem ESP eine passwortgeschützte Tabelle zur Verfügung, in die die Angaben (Name, Adresse, Datum der Auszahlung) einzutragen sind.
- Bei Auszahlung gilt das Prioritätsprinzip. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt eines Zuschusses.

Weitere Grundsätze:

- Es wird von der Pflicht der Verbände und Vereine zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgegangen.
- Es findet keine Bedürftigkeitsprüfung statt.
- Es erfolgt keine Nachweisprüfung über tatsächlich entstandene Kosten.